

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Band: 93 (1973)

Artikel: Wie verhandelte das Parlament des Alten Zürichs?
Autor: Hauswirth, René
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985403>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

RENÉ HAUSWIRTH

Wie verhandelte das Parlament des Alten Zürich?

Versuch einer Rekonstruktion von Ratsdebatten aus der Bullingerzeit
Dem Andenken an Fritz Blanke und Leonhard von Muralt gewidmet

Seit mehreren Jahren wird bei uns intensiv an der Erforschung politischer Institutionen gearbeitet; die Aufmerksamkeit konzentriert sich dabei begreiflicherweise auf den modernen Bundesstaat, namentlich das Parlament und den Prozess der Willensbildung¹. Was das Ancien régime betrifft, so sind die rechtlichen Grundlagen und die soziale Struktur der Ratsbehörden schon öfters beschrieben worden², dagegen weiss man recht wenig über die Art und Weise, wie politische Entscheidungen gefällt wurden. Das hängt mit zwei Schwierigkeiten zusammen: 1. Unseren Ahnen waren viele Formen so selbstverständlich, dass sich eine schriftliche Festlegung erübrigte und mithin keine schriftliche Kunde überliefert ist³. 2. Das Prinzip der Heimlichkeit aller Ratsverhandlungen lässt jeweils nur das letzte Ergebnis der Willensbildung sichtbar werden, den formellen Beschluss. Aus den Zwischenstufen sind am ehesten noch die «Ratsschläge» (Gutachten, Anträge) der Kommissionen fassbar.

Eine der wenigen Quellen, die in Ratsverhandlungen unmittelbaren Einblick geben, ist die *annalistische Chronik* des Säckelmeisters *Bernhard Sprüngli* (1568 gestorben, nicht identisch mit dem Verfasser der «Beschreibung beider Kappelerkriege»)⁴. Sie zeichnet sich aus

¹ Vgl. die Publikationen von Erich Gruner, Jürg Steiner, Ulrich Neidhart u.a.

² L. von Muralt, *Stadtgemeinde und Reformation* (Zürich 1930); ferner im *Handbuch der Schweizer Geschichte* (Zürich 1972) die Übersicht der Stadtverfassungen im Anhang zum Kapitel «Renaissance und Reformation»; W.H. Ruoff, *Die Zürcher Räte als Strafgericht und ihr Verfahren bei Freveln im 15. und 16. Jahrh.* (Zürich 1941); P. Guyer, *Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jahrh.* (Zürich 1943); H. Morf, *Zunftverfassung und Obrigkeit von Waldmann bis Zwingli* (Zürich 1969); W. Jacob, *Politische Führungsschicht und Reformation* (Zürich 1969) sowie verschiedene *Zunftgeschichten* (Hegi, Gyr).

³ Darauf weist auch Ruoff a.a.O. S. 123 hin.

⁴ Zentralbibliothek Zürich (ZB), Mskr. J 35.

durch Anschaulichkeit und Intimität in Bezug auf unseren Gegenstand; Sprüngli gibt von Ende 1548 an, als er in den Kleinen Rat eintrat, fast ausschliesslich Verhandlungen wieder, manchmal fast mehr in der Art eines Journals oder Protokolls als einer Chronik. – Es besteht freilich ein grundlegender Unterschied zum *Ratsmanual*: In diesem hielt der Stadtschreiber (oder Unterschreiber) bloss fest, was ihn kanzleiintern weiter beschäftigte; so reduzierten sich die ausgedehnten Verhandlungen um den französischen Bündnisantrag von 1549 auf die Notiz «Solothurn schryben»⁵. Allfällige materielle Aufzeichnungen stehen dann verstreut in anderen Papieren, etwa «Missiven» oder «Akten Frankreich».

Sprünglis Annalen waren sicher nicht für die Publikation bestimmt (die einzige bekannte Kopie entstand ein Jahrhundert nach der Abfassung⁶). Das Werk erweckt vielmehr den Eindruck, als wolle der Verfasser sich und allenfalls nächsten Freunden für die Zeit seines öffentlichen Wirkens über die Probleme der Staatsführung Rechenschaft ablegen. Merkwürdig, dass diese Aufzeichnungen in der Lokalhistorie bisher nicht mehr Beachtung gefunden haben⁷.

Da der Bericht Sprünglis ein Unikum darstellt, erhebt sich die Frage, ob sein Zeugnis repräsentativ genug sei. Es lässt sich ja nur beschränkt durch statistische Erhebung nachweisen, ob und wie oft ein hier gezeigtes Verhalten sich wiederholte, oder ob es vereinzelt blieb. Uns scheint indessen schon der Nachweis, dass ein bestimmtes Verhalten überhaupt möglich war, von grossem Wert, zumal dann, wenn aus dem Bericht in keiner Weise hervorgeht, dass es sich um eine Ausnahme gehandelt hätte. Sprüngli wird von 1550 an etwas diskreter, nennt keine Votanten mehr mit Namen; aber das Bild des Verfahrens bleibt gleich bei allen Informationen über

⁵ Staatsarchiv Zürich (StAZ), Ratsmanuale B II, 72, S. 9.

⁶ Von Hans Rudolf Steiner, ZB Mskr. J 287. – Das vermutliche Original J 35 enthält neben typischen Abschreibefehlern auch solche Fehler, die eher bei einer Autor-Niederschrift vorkommen. Es könnte sich somit um eine eigene Reinschrift des Autors handeln. Der mit der Schilderung des Glarner Handels (fol. 76 ff.) einsetzende Wechsel der Schriftzüge, der sich nach und nach wieder auflöst, kann auch technisch oder durch Krankheit bedingt sein.

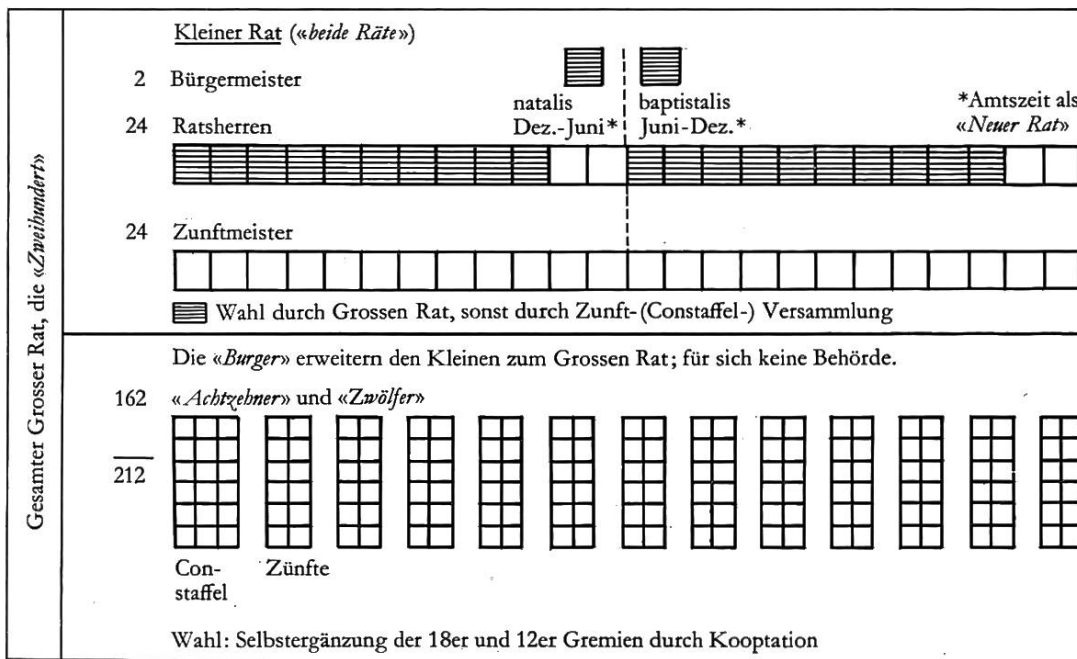
⁷ Einzige bekannte Verwertung durch C. Escher im Zürcher Taschenbuch 1902 und 1903 (wenig ausgiebig und mit Irrtümern). Feller/Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz, Band I, S. 173 verwechseln den Autor mit dem Reformationschronisten. (Wie auch auf der gleichen Seite Hans und Ludwig Edlibach!)

38 Sitzungen des Kleinen und Grossen Rates in den Jahren 1546 bis 1566, die wir ausgewertet haben. Darunter sind zwei Debatten von besonderem exemplarischem Wert: Sie erstrecken sich über mehrere Sitzungstage und weisen daher viele beobachtbare Bewegungen auf, wie Eröffnungen und Verfahrensabstimmungen; ferner nennt der Chronist hier ausgiebig Namen. Es handelt sich um die gewichtigen Vorlagen: a) Beitritt Zürichs zum Soldbündnis mit Frankreich von 1549⁸ und b) die gänzliche Erwerbung der Herrschaft Wädenswil vom Johanniterorden 1549/1550⁹.

Im Interesse einer möglichst klaren Übersicht stellen wir nach einer allgemeinen Einleitung die Verhandlungen in einem rekonstruierten Protokoll dar.

Allgemeines zur Zusammensetzung; Kleiner und Grosser Rat

Was die (den zürcherischen Geschichtsfreunden wohlbekannte) Gliederung des Rates (oder der «Räte») betrifft, so genüge das nachstehende Schema:



⁸ Annalen Bernhard Sprünglis, ZB Mskr.J 35, fol. 8 ff. Vgl. auch Eidgenössische Abschiede, Bände IV 1d, S. 854 ff. und IV 1e, S. 39 ff. – Walter Schmid, Der Beitritt Zürichs zum französischen Soldbündnis 1614, S. 25 ff.

⁹ Sprüngli a.a.O. fol. 12 ff.

Eine strenge Gewaltenteilung war dem Ancien régime unbekannt. So gab es für die Verteilung der Kompetenz zwischen den Ratsgremien im Alten Zürich bloss eine behelfsmässige Regelung, da es im Ermessen des Kleinen Rates lag (und zwar bereits einer Minderheit von drei Mitgliedern des «neuen» Rates), ein beliebiges Geschäft an den Grossen weiterzuziehen; insofern wäre beim Kleinen Rat eher von «Priorität» als von ausschliesslicher Kompetenz zu sprechen. Direkt vor den Grossen Rat als erster und letzter Instanz kamen: Wahlen von Magistraten und höheren Verwaltungsbeamten, Erwerb neuen Gebietes, Bündnisse, Kriege und Steuern (selten!), ferner vom ausgehenden 16. Jahrhundert an die Bürgerrechtserteilung.

Kleiner und Grosser Rat wurden auf Anordnung des amtierenden Bürgermeisters durch halbstündiges Läuten der Ratsglocke und zugleich durch persönliches Aufgebot (durch die Stadtknechte) einberufen. In wichtigen Fällen erfolgte das Aufgebot «by dem eyd». Die Sitzung begann, wenn der Bürgermeister oder der Statthalter sich auf seinen Präsidentenstuhl setzte. Im Saal des Rathauses hatte jeder seinen Platz; es war verpönt umherzugehen, ebenso das «klappern und schwätzen», aber auch heimliches Raunen. Das Verbot macht wahrscheinlich, dass es dennoch öfters vorkam. Die Mitglieder waren in einem «büechli» verzeichnet, das gelegentlich verlesen wurde, wenn trotz der drohenden Busse von zwei Batzen (5 Schilling) gar zu viele Herren ohne Entschuldigung und Urlaub nicht erschienen waren. Diese «büechli» scheinen früh verloren gegangen oder vernichtet worden zu sein; schon die zeitgenössischen Regimentsbuchverfasser haben sie offenbar nicht benützt. Die Absenzenvermerke der einzigen uns bekannten Präsenzliste (aus dem Jahre 1525) haben etwas Beschämendes an sich.¹⁰

Der *Kleine Rat* war ein integrierender Bestandteil des Grossen, oder anders gesagt: der Grosse eine Erweiterung des Kleinen, der jedenfalls geschichtlich älter ist. Schon seit Ende des 15. Jahrhunderts war es feste Gewohnheit, dass in der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit Alter und Neuer Rat («beid Rät») als Kleiner Rat – oder als «der Rat» schlechthin – zusammensassen. Auch in der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der quasi «modernen», nämlich erst im Lauf des Spätmittelalters kriminalisierten Tatbestände (z. B. Reis-

¹⁰ Egli, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, Nr. 1481 und 1611. Staatsarchiv Zürich (StAZ) A 43.2, Nr. 62f; Walter Jacob, Politische Führungsschicht und Reformation, S. 37 (Anm. 9).

laufen, Ruhestörung) waren beide Ratsrotten und somit der ganze Kleine Rat kompetent. Bloss für das formelle Aussprechen eines peinlichen Urteils (Hinrichtung, Körperstrafe) trat der «Neue Rat» allein zusammen, wobei der sonst bedeutungslose «Reichsvogt» den Vorsitz führte. Wo es um Leben und Tod ging, herrschte eben streng konservative Legitimität¹¹!

Wenn auch in Protokollen und Urkunden nie die Konsequenz gezogen wurde, von einem einzigen «Kleinen Rat» zu sprechen, so setzen doch nicht nur die offensichtlichen Gewohnheiten, sondern sogar eigentliche Verfassungsbestimmungen diese Einheit voraus. Im «modernsten» Teil des V. Geschworenen Briefes von 1498, der am Schluss angefügten Neuordnung des Amtes der Oberstzunftmeister¹², wird das seit 1373 sonst durchgehende Prinzip der Halbjährigkeit verlassen, indem diese Magistraten jeweils am Wahltermin vor Weihnachten ohne irgendeine Beschränkung auf ein *ganzes Jahr* gewählt wurden. Es war somit selbstverständlich, dass der betreffende Ratskollege auch in dem Halbjahr seine Funktion wahrnahm, da er bloss Zunftmeister im Alten Rat war. Der Grosse Rat nahm bei der Wahl der Oberstzunftmeister auch keine Rücksicht darauf, ob sie aus Altem oder Neuem Rate kamen. Dieser Tatsache entspricht, dass der im Satzungsentwurf von 1516 unternommene Versuch, den «Neuen Rat» zu entlasten¹³, in der Folge nicht durchgedrungen ist. Somit wird es wohl erlaubt sein, die in den Quellen vorkommende Bezeichnung «beide Räte» durch die klareren Ausdrücke «Kleiner Rat» für die Behörde und «Kleinrat» für das einzelne Mitglied zu ersetzen.

Allgemeines zu Sachgeschäften und Wahlen

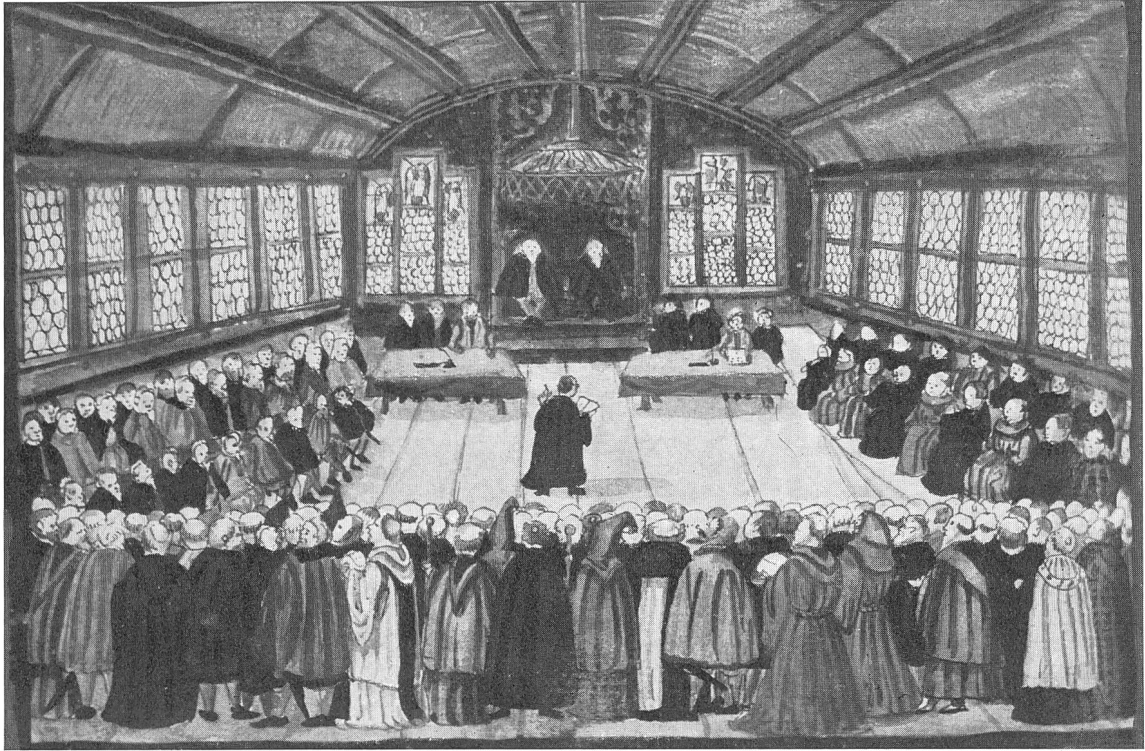
Die Behandlung von *Sachgeschäften* erfolgte nach einem gleichbleibenden Schema in folgenden Schritten:

1. *Mitteilung* des Geschäftes vor dem Kleinen Rat. Der Stadtschreiber verliest auf Anweisung des Bürgermeisters das Begehren,

¹¹ Vgl. dazu den Beitrag «Zur Realität des Reiches in der Eidgenossenschaft im Zeitalter der Glaubenskämpfe» in der Festgabe L. von Muralt 1970, S. 156.

¹² W. Schnyder, Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, Band I (Zürich 1936), S. 138 ff.

¹³ W.H. Ruoff, Die Zürcher Räte... S. 33.



Sitzungssaal des Rathauses um 1600. Dargestellt ist nicht eine normale Ratssitzung, sondern die Zürcher Disputation vom Januar 1523, dabei die vielen Kleriker. Illustration aus Heinrich Thomanns im Jahre 1605 erstellter Abschrift von Bullingers Reformationsgeschichte. ZB Mskr. B 316, fol. 75v (Hinweis von Dr. P. Guyer).



A. Le Bourguemaître en charge.
 B. L'Autre Bourguemaître, Tous les autres sont
 des Membres du Petit ou du grand Conseil.

ASSEMBLÉE
 du PETIT et GRAND CONSEIL
 de la VILLE de ZÜRICH.

C. Secréaires d'Etat.
 D. Grand Jester.

Herrliberger|Füssli : Sitzung des Grossen Rates im neuen Rathaus (um 1706). Auf erhöhtem Sitz zur Rechten (vom Betrachter aus links) der regierende Bürgermeister («neuer», «angebender» B.), neben ihm der Statthalter. Vor ihnen am Tisch Stadtschreiber und Unterschreiber mit ihren Substituten (wohl selten so vollzählig). Die Kleinräte sind nicht näher auszuscheiden. Im Vordergrund der Grossweibel, auch «oberster Ratsdiener» genannt.

die Beschwerde, den Antrag usw. In aussenpolitischen Angelegenheiten kann auch eine eidgenössische oder ausländische Gesandtschaft direkt angehört werden.

2. *Erste Umfrage*: Der amtierende Bürgermeister fragt der Reihe nach (evt. auch nach Wortmeldung ausser der Reihe) den alten Bürgermeister, die Obristzunftmeister, Ratsherren und Zunftmeister um ihre Meinung. Jeder hat das Recht, einen Antrag zu stellen.

3. Für den Fortgang bestehen drei Möglichkeiten:

3.1 Sofortiger Beschluss durch Abstimmung (mit Handerheben, es werden «Hände» gezählt).

3.2 Der Kleine Rat verzichtet auf einen Beschluss und beauftragt eine *Kommission* mit dem Ausarbeiten eines «Ratschlages» (Gutachten und Antrag) auf eine spätere Sitzung, an welcher dann eine zweite Umfrage und schliessliche Abstimmung erfolgen.

3.3 Der Kleine Rat scheut sich, die Verantwortung für den Beschluss alleine zu tragen und überweist das Geschäft an den *Grossen Rat*. Hier wiederholen sich die Schritte 1 und 2. Auch der Grosse Rat pflegte heikle Gegenstände durch eine Kommission bearbeiten zu lassen.

4. *Gutachten und Antrag der Kommission*; eventuell Mehrheits- und Minderheitsantrag. Umfrage darüber im Plenum, Änderungs- und Gegenanträge.

5. *Abstimmung durch Handerheben*, eventuell Zurückweisung an die Kommission (dann wiederholt sich der 4. Schritt). Betraf ein Sachgeschäft ein Mitglied persönlich, so hatte es bei der Abstimmung in den Ausstand zu treten und mit ihm die Blutsverwandten, Schwäger und Vettern (Verwandtschaft bis 3. Grad).

6. *Ausfertigung* des Beschlusses durch den Stadtschreiber («Stattschryber ferggets»), gegebenenfalls durch Säckelmeister, Bauherr usw.).

7. *Wiedererwägung* eines bereits gefassten Beschlusses war möglich, wenn neue Tatsachen vorlagen und erneut Antrag gestellt wurde.

Bei *Wahlen* waren Propaganda und Abmachungen strikte verboten und dieses Verbot wurde durch besondere Eide bekräftigt¹⁴. Es ist somit wenig wahrscheinlich, dass über Kandidaten diskutiert wurde, ausser es sei denn die Rechtmässigkeit einer Kandidatur überhaupt in Frage gestellt worden. Die Bestätigungen der bereits von den Zünftern gewählten Zunftmeister und der wieder in den «Neuen Rat» eintretenden Ratsherren erfolgten vermutlich durch Umfrage und stille Wahl, wie das folgende Beispiel zeigt: In den Ratsmanualien von 1553 baptistalis (2. Halbjahr) sind durch Stadt- und Unterschreiber übereinstimmend die *Neuwahlen* der (drei) Oberstzunftmeister verzeichnet: «Meister Jörg Müller an Meister Wegmanns... Meister Jacob Sprüngli an Meister Sprossen statt.»¹⁵ Jörg Müller war vorher stillstehender Oberstzunftmeister gewesen, Wegmann trat als ältester nach Turnus ab, und Sprüngli war überhaupt neu. Die doppelte Neuwahl war darum nötig geworden, weil Hans Heinrich Spross als Landvogt nach Baden zog. Der für das kommende Jahr 1554 amtsälteste Oberstzunftmeister Rudolf Kloter, der bloss zu bestätigen war, wird im Manual gar nicht erwähnt. Somit ist stille Wahl anzunehmen.

Bei den Bürgermeistern wurde allerdings jedesmal im Dezember oder im Juni ein formeller Wahlgang durchgeführt. So erwähnt Bullinger ausdrücklich, Hans Rudolf Lavater sei 13 mal zum Bürgermeister gewählt worden¹⁶, auch beim Fall des Rücktrittsversuches von Jörg Müller lässt es sich nachweisen¹⁷.

Für Ämter, die nur Gross- und Kleinräten offenstanden, erfolgte das Aufstellen der Kandidatur durch das «namsen», das heisst das Nennen des Namens des betreffenden Kandidaten (des «genamseten») durch einen Ratskollegen (den «namser») in der Wahl-sitzung. Der «genamsete» hatte darauf sogleich in Ausstand zu treten. Bei allgemein zugänglichen Ämtern verlas der Stadtschreiber die Namen der Bewerberliste, die vorher auf der Kanzlei öffentlich aufgelegt hatte. Das folgende Beispiel stammt aus späterer Zeit, dürfte aber auch für das 16. Jahrhundert zutreffen, denn in Form-sachen herrschte strenger Traditionalismus.

¹⁴ Vgl. dazu Otto Sigg, Die Entwicklung des Finanzwesens und der Verwaltung Zürichs im ausgehenden 16. und 17. Jahrh. (Bern 1971), S. 160.

¹⁵ StAZ B II 84, S. 29 und B II 85, S. 47.

¹⁶ Bullinger, Reformationsgeschichte, Band III, S. 302.

¹⁷ A. Corrodi-Sulzer, Festgabe Hermann Escher, Zürich 1927, S. 220 f.

Aufzeichnung über Behördenwahlen im Grossen Rat¹⁸

Datum	Anfrager	Amt	Namser	Genamseter	Stimmen
1652 11. Sept.	Bürger- meister Waser	geschworener Hüter	Statthalter Rahn	Heinrich Schüchzer	102
			Zeugherr Grebel	Jost Freudweiler	0
27. Okt.	idem	Ratsherr zur Schneidern für den verstorbenen Hans Peter Steiner	Seckelmeister Schneeberger	Hans Jacob Hess	104
			Amtmann Aaberli	Salomon Hottinger	45
		Schultheiss am Stadtgericht	Spitalmeister Spöndli	Hans Conrad Werdmüller	53
			Rittmeister Locher	Hans Conrad Escher	65
29. Okt.	idem	Amtmann des Fraumünster- stifts	(Bewerber- liste)	Johannes Gwalter	139
				Hans Jacob Cramer	0

Die schon erwähnten Ausstandsbestimmungen galten bei Wahlen natürlich erst recht in aller Strenge.

¹⁸ ZB Mskr. G 21.9, fol. 151r. Vgl. auch Guyer, Verfassungszustände, S. 57.

*Die Debatten über den Bündnisantrag Heinrichs II. von Frankreich
im Zürcher Grossen Rat*

I. Sitzung vom 16. März 1549 (Samstag), Bürgermeister Lavater, Rät und Bürger.

Traktandum: Stellungnahme zur französischen Einladung zu einer Tagsatzung in Solothurn zwecks Erneuerung des Soldbündnisses.

Umfrage: «Min her Hab¹⁹ ward angefraget...» – sein Antrag: Nichteintreten auf die Einladung, keine Gesandtschaft nach Solothurn.

Abstimmung: Einhelliges Mehr für den Antrag Haab.

II. Sitzung vom 1. Mai 1549 (Mittwoch), Bürgermeister Lavater, Rät und Bürger.

Traktandum: Ersuchen der Tagsatzung an Zürich, auf den Beschluss vom 16. März zurückzukommen und den Tag zu Solothurn vom 8. Mai zu beschicken.

Umfrage: «Meister Hans Blüwler²⁰ ward angefraget...» – sein Antrag: Der Tag ist zu beschicken, um den Eidgenossen die Ehre zu erweisen, aber in Solothurn soll der Gesandte auf den Bündnisantrag nicht eintreten.

Oberstzunftmeister *Hans Heinrich Spross*²¹: Das Geschäft ist den «gemeinen Zünften» vorzulegen (vermutlich als Demonstration, nicht in Hinblick auf eine Revision).

Herr Bürgermeister *Haab*: Gegen den Antrag Spross; die Zünfte seien schon 1516 und 1521 befragt worden, und man wolle jetzt ja nichts anderes als damals. Eigener Antrag: Rückweisung der ganzen Frage an eine Kommission, die die Sache zu beraten und schriftlich Anträge vorbereiten («Ratschläge stellen») solle.

¹⁹ Bürgermeister des Baptistalrates (hier also «alter Rat»), Johannes Haab, gewählt im Juni 1542.

²⁰ Vielbeschäftigter Diplomat der Zwinglizeit, 1532–1538 Landvogt zu Grünlingen, seit 1542 Ratsherr freier Wahl.

²¹ Seit 1540 Zunftmeister der Weggenzunft, bereits 1544 Oberstzunftmeister. Erhielt 1553 die angesehene eidgenössische Landvogtei Baden; später Säckelmeister. – Alle Angaben über die Ratszugehörigkeit sind den «Zürcher Ratslisten» von W. Schnyder (Zürich 1962) entnommen.

Meister *Batt (Beat) Bachofen*²²: Entsendung einer Botschaft, aber mit dem Auftrag, die andern Orte vom Beitritt zum Soldbündnis abzumahn.

Abstimmung: 107 Hände für den Antrag Haab, der damit zum Beschluss erhoben ist.

*Bestellung der Kommission*²³:

Vom Kleinen Rat	Johannes Haab Hans Rudolf Lavater Jörg Müller, Oberstzunftmeister Junker Bernhard von Cham, Constaffelherr	} Bürgermeister
Vom Grossen Rat	J. Hans Edlibach M. Jakob Funk, Schultheiss M. Batt Bachofen	

Viele Anzeichen deuten darauf hin, dass das Plenum beim Aufstellen der Vorschläge für die Zusammensetzung der Kommission nicht ganz frei war, sondern eine faktische Vorherrschaft der ranghöchsten Ratsmitglieder üblich war und toleriert wurde²⁴.

III. Sitzung vom 3. Mai 1549 (Freitag, ausnahmsweise), Bürgermeister Lavater, Rät und Burger.

Traktandum: wie am 1. Mai; Anhören der Kommissionsanträge und Beschlussfassung.

*Kommissionsanträge*²⁵: (Die Antragsteller sind nicht genannt.)

1. Absageschreiben (entsprechend dem Antrag *Haab* vom 16. März 1549).
2. Zeit gewinnen und die Entscheide von Bern, Schwyz, Basel und Schaffhausen abwarten, dann das Geschäft wieder dem Grossen Rat vorlegen (neuer Vorschlag!).
3. Absage- und Abmahnungsschreiben (entsprechend dem Antrag Bachofen vom 1. Mai, aber Verzicht auf eine richtige Gesandtschaft).

²² Zwölfer der Kämbelzunft, dennoch «Meister» als ehemaliges Mitglied des Kleinen Rates. Ab Weihnacht 1549 wieder als Zunftmeister im Kleinen Rat.

²³ Nach StAZ, Akten Frankreich, A 225.2, Nr. 58.

²⁴ Walter Jacob, Politische Führungsschicht und Reformation, S. 29 ff.

²⁵ Nach StAZ, Akten Frankreich, A 225.2, Nr. 58; Sprüngli berichtet in anderer Reihenfolge: 3, 1, 2, Antrag Spross.

Umfrage über die Kommissionsanträge: M. *Hans Heinrich Spross* (oder ein Gleichgesinnter, der aber auch nicht in der Kommission sass):

Gegen alle Kommissionsanträge; Erneuerung des Antrages Spross vom 1. Mai: Volksanfrage, dazu Bestellen einer Kommission zur Erläuterung des Geschäftes in den Zünften und Gemeinden.

Abstimmung: Mehrheit (ohne Zahlenangabe) für den Antrag Spross!

Nach der Volksanfrage, die erwartungsgemäss negativ verlief, war die Form der Mitteilung an die Tagsatzung zu beschliessen:

IV. Sitzung, 25. Mai 1549 (Samstag), Bürgermeister Lavater, Rät und Burger.

Umfrage: Es werden folgende Anträge gestellt:

1. Junker *Andres Schmid*: Entsendung von zwei Boten nach Solothurn. (Freundeidgenössischer Kontakt trotz Nichtbeitritt zur Allianz – der Schmid selber wohl gerne zugestimmt hätte).

2. Die Bürgermeister *Lavater* und *Haab*: Antwort an der Tagsatzung zu Baden durch Boten, die ohnehin zur Abnahme der Vogtei-Jahrrechnung dorthin gehen. (Routinegesandtschaft, keine besondere Ehre, aber noch Ausdruck der Höflichkeit.)

3. *Hans Heinrich Spross*: Blosses Schreiben. Eine Botschaft würde in Solothurn zum Gespött; die Allianz komme ohnehin sicher zustande (dies äusserte Spross im Hinblick auf die Erwartung, die Abstinenz Zürichs würde andere Orte zurückhalten), «der Karren ist zu guot gesalbet». (Pointiert zürcherischer Standpunkt, mehr «politisch» als «diplomatisch».)

Abstimmung: Mehrheit für den Antrag Spross.

Damit war für den Augenblick das anstössige Geschäft erledigt. Als 1564/65, einige Jahre nach dem Tode Heinrichs II. von Frankreich, Zürich wiederum eingeladen wurde, einem erneuerten Soldbündnis beizutreten, lehnte der Grosse Rat eine Volksbefragung ausdrücklich ab, da man ja am bisherigen Zustand festhalten wollte. Wenn noch 15 Jahre zuvor Hans Heinrich Spross eine politische Demonstration der Zünfte und Gemeinden provoziert hatte, so schien jetzt eine qualifizierte Abstimmung im Grossen Rat allein, bei der «jeder

insonders» ja oder nein zu sagen hatte²⁶, deutlich genug zu sein. Darin spiegelt sich auch ein Wandel der Gesinnung, des Selbstverständnisses im Grossen Rat; er hatte an Sicherheit und Führungsbewusstsein gewonnen, doch ging auch eine Kontrollmöglichkeit verloren, die in den Volksanfragen zweifellos vorhanden war, auch wenn man sie nicht demokratischen Volksabstimmungen gleichsetzen darf.

Die Erwerbung der Herrschaft Wädenswil vor dem Grossen Rat

Im gleichen Jahr 1549 vermerkt Sprüngli: «Den 1. Augsten hatt Herr Jeorg Schilling von Cannstatt, Meyster des Tütschen Ordens (deutscher Johanniter-Orden) mynen herren ze kouffen geben: das schloss und die herschaft... Wedischwil, Richtischwil und zu Utikken, umb 20 000 Gulden. Derumb sy also bar vernuogt wurdend.» Die Kaufsumme wurde möglicherweise hinterlegt, aber sicher noch nicht ausgehändigt, da die Transaktion noch zu ratifizieren war «vor Redt und Burgern».

I. Sitzung, 3. August 1549 (Samstag), Vorsitz: Bürgermeister Johannes Haab. Verlesung des Kaufvertrages durch den Stadtschreiber.

Umfrage: «was keiner miner herren darwider, sunder einhelig». Es gab also nur zustimmende Voten, und in der Abstimmung erhob sich keine Hand gegen den Erwerb, doch sind einige Enthaltungen als sicher anzunehmen (vgl. unten das Votum des Leonhard Holzhalb).

Obwohl es sich mehr um eine vermögensrechtliche Arrondierung handelte als um einen Akt territorialer Expansion (denn die Wädenswiler waren seit langem durch ein Burgrecht mit Zürich verbunden und nach Zürich steuer- und kriegsdienstpflichtig), erhoben Schwyz und Glarus scharfen Protest²⁷. Ein aus dem Alten Zürichkrieg stammender Vertrag verlangte nämlich die Neutralisierung Wädenswils; und nun drohte die Möglichkeit, dass Zürich eine Besetzung

²⁶ Annalen Sprüngli, ZB J 35, fol. 116 v; Bullinger, Diarium, S. 78.

²⁷ Vgl. Albert Keller, Aus Geschichte der Herrschaft Wädenswil, IV. Teil. Neujahrsblatt der Lesegesellschaft Wädenswil 1933, S. 14 ff. (immer noch die ausführlichste Darstellung der Affäre).

in das neuerworbene Schloss legen mochte. – Eine auf Mitte Oktober nach Zürich angesetzte gütliche Unterhandlung kam bald ins Stocken, da die Gesandten aus Schwyz und Glarus durch strikte Maximalforderungen festgelegt waren. Die daraus entstehende Gefahr einer Konfrontation erforderte eine Stellungnahme des Grossen Rates.

II. Sitzung, 16. Oktober 1549 (Mittwoch), Vorsitz: Bürgermeister Johannes Haab.

Umfrage: 1. «Myn her *Lavater* ward angefraget...»; er beantragte das folgende Prozedere:

a) Zürich beharrt auf dem Kauf (auch der Ordensmeister bleibt dabei); das ist den Gesandten von Schwyz und Glarus auf beschwichtigende Weise mitzuteilen und sie sind um Einlenken zu ersuchen.

b) Eigentlicher Verhandlungsgegenstand ist jener Vertrag von 1450; es ist zu prüfen, was er wirklich enthält.

c) Erst wenn diese Versuche nichts fruchten, ist gemäss den eidgenössischen Bünden Recht zu bieten (Schiedsgericht in Einsiedeln).

2. «Min her *Haab* usw...» (also ausser dem Bürgermeister noch weitere Votanten) «...warend auch der meinung». (Merkwürdig, dass auch der Vorsitzende zur Sache Stellung nimmt; vgl. auch die Sitzung vom 25. Mai 1549).

3. Oberstzunftmeister *Spross* votiert ebenfalls.

a) für ein nochmaliges Ansuchen an Schwyz und Glarus; wenn das erfolglos bleibe, so sei hingegen

b) eine zürcherische Gesandtschaft nach diesen beiden Orten zu unternehmen (wobei man an die Landsgemeinde appelliert hätte). Wenn dann diese Mission wiederum kein Einlenken bewirken sollte, so sei c) der Gegenpartei der eidgenössische Rechtsgang vorzuschlagen.

4. «Diser meinung warend auch Meister *Wegmann* (wie *Spross* Oberstzunftmeister) und Junker Bernhart von Cham.»

5. Meister *Leonhard Holzhalb*²⁸ gab zu bedenken, der blosser Kauf koste 20 000 Gulden, 2000 Gulden der Rechtsgang und 7000 werde

²⁸ Von 1542 bis zu seinem Tod 1553 Ratsherr der Constaffel. Bekannt als Gegner jeglicher Konfrontation (Zwingliana, Bd. XIII, S. 313).

man verbauen «wie zuo Laufen²⁹ beschehen». Die Summe ergebe um die 30 000 Gulden. «Ob das der statt wohl haussgehalten, konnte er nit wissen». Er rät zum Rücktritt vom Kauf.

Abstimmung: 125 Hände für Lavaters Antrag. (Der ganze Gang der Angelegenheit bestätigte in der Folge die Richtigkeit dieser «diplomatischen» Konzeption, die einen Ausweg aus der Sackgasse der Konfrontation wies.)

In der nun folgenden Verhandlungsphase schalteten sich in einem Schreiben vom 31. Oktober 1549 die Mitunterzeichner jenes Vertrages von 1450 ein, nämlich Luzern, Zug, Uri und Unterwalden, und setzten Zürich unter Druck. Da es sich zunächst mehr um eine Komplikation als um eine grundsätzliche Wandlung der Lage handelte, befasste sich einstweilen bloss der Kleine Rat mit dem Geschäft. Er beschloss Anfangs November auf Antrag des Oberstzunftmeisters *Kloter* die Einsetzung einer Kommission zur Ausarbeitung eines «Ratschlages» (Bericht und Antrag an den Kleinen Rat), auf Grund dessen die Antwort an die vier Orte abgefasst werden sollte. Mitglieder dieser Kommission waren: Bürgermeister Haab, Oberstzunftmeister Müller sowie die Ratsherren Bleuler und von Cham. – Auch bei der auf Grund dieses Notenwechsels zustande gekommenen zweiten Verhandlungsrunde in Zürich am 7. Januar 1550 war es noch der Kleine Rat, der die quasi «vermittelnden» Gesandten von Luzern, Uri, Unterwalden und Zug empfing. Der Luzerner Schultheiss Bircher überbrachte zunächst den gewohnten Neujahrswunsch und dankte für den freundlichen Empfang; zur Sache kommend, ersuchte er darauf die Zürcher, vom Kauf der Herrschaft Wädenswil abzustehen. – Nachdem die Gesandten den Saal verlassen hatten, eröffnete Bürgermeister Haab (als Statthalter für den erkrankten Lavater) die *Umfrage*:

«Meister *Peter Meyer*³⁰ wolt sy widerumb hinin nemen, und daz myn her Haab inen anzeigte, was mine herren zuo disem kouff verursacht...» ferner solle der Bürgermeister die Gesandten ersuchen, bei den zwei Orten Schwyz und Glarus um Verständnis für den Standpunkt Zürichs zu werben. Der Kauf bleibe aufrecht, da-

²⁹ Gemeint ist das am Rheinfall gelegene Schloss der 1544 erworbenen Vogtei.

³⁰ Seit 1523 und bis zu seinem Tod 1554 Zunftmeister der Schneidern im Natalrat.

gegen könne man über die Meinung und die Erfüllung des Vertrages von 1450 verhandeln.

Der Berichtstatter vermerkt keine Abstimmung, also muss der Antrag mindestens stillschweigend angenommen worden sein (nach dem Fortgang der Sache zu schliessen). Interessant ist aber besonders die Tatsache, dass der Bürgermeister eine Art von «Instruktion» empfängt, wie es eigentlich eher für auswärtige Verhandlungen zu erwarten wäre und obwohl es sich um eine Stellungnahme handelte, auf die man sich ohnehin schon an jenem 16. Oktober des Vorjahres durch Grossratsbeschluss festgelegt hatte.

Gemäss dem Antrag Meyer wurden nun die Gesandten wieder in den Kleinen Rat hereingerufen, und Johannes Haab referierte, worauf der Luzerner Schultheiss sich zu Verhandlungen mit den ebenfalls in Zürich weilenden Boten von Schwyz und Glarus be-reiterklärte. Indessen besass An der Halden (Schwyz) keine Vollmacht, eine Vermittlung auch nur anzuhören. Damit waren die Möglichkeiten des Kleinen Rates erschöpft; sie hatten darin bestanden, im Rahmen der am 16. Oktober gebilligten Konzeption zu handeln. Wenn An der Halden darauf nicht eingehen wollte, so blieb ihm der Appell an den «mehreren gwalt», den Souverän sozusagen, und er veranlasste daher die Gesandten der vier Orte, die Einberufung des *Grossen Rates* zu verlangen. (Der Dienstweg ging dabei über jene im November gebildete Viererkommission und nicht etwa über den Bürgermeister – als dem Ratspräsidenten – allein.) Damit versuchte An der Halden genau dasselbe, was Spross am 16. Oktober erfolglos vorgeschlagen hatte: statt diplomatisch zu verhandeln, von der politischen Instanz einen politischen Entscheid zu provozieren. So kam es in dieser Angelegenheit zu einer

III. Sitzung am 8. Januar 1550 (Mittwoch): «hielt man rät und burger». Vorsitz: Johannes Haab, Statthalter für den erkrankten Lavater.

Umfrage: Sprüngli vermerkt bloss summarisch, dass man «nach langer handlung» (= Verhandlung) beschloss, an der bevorstehenden Tagsatzung zu Baden (einberufen auf den Abend des 26. Januar 1550) weiter zu verhandeln. Ferner wolle man die Gesandten, die sich jetzt nach Zürich bemüht hatten, «ab der herberge lösen», das heisst als Gäste behandeln. Insofern nichts Materielles be-

schlossen wurde, hatte also der Schwyzer Gesandte sein Ziel nicht erreicht. In Baden, wo Zürich durch Bürgermeister Haab und Stadtschreiber Johannes Escher vertreten war, kam man ein Stück vorwärts, indem Schwyz sich überhaupt auf eine Vermittlung einliess. Die «Mittel» (d.h. Bedingungen einer Vermittlung) waren 1. Schleifung der Burg zu Wädenswil durch Zürich, 2. Neutralisierung der Wädenswiler Mannschaft durch besonderen Eid. Zu solchen Zugeständnissen besaßen die Vertreter Zürichs keine Vollmacht, daher ritt Johannes Haab am 4. Februar nach Hause und berief «Rät und Burger».

IV. Sitzung; 5. Februar 1550; Vorsitz: Haab oder Lavater³¹.

Umfrage: «Meister Hanns Blüwler ward angefraget, riet, dass er (a) durch schlussung des schlosses, so es uff 2 oder 3 jar möcht angestellt werden, nit rechten welte...» (d.h. wenn Zürich mit dem Zugeständnis, das Wädenswiler Schloss abzurechen, den Rechtsstreit vermeiden könne, so solle man ihn vermeiden.) Dagegen würde er (b) nicht zugeben, dass die Wädenswiler gegenüber Schwyz und Glarus die Neutralität («still ze sitzen») beschwören sollten. Weniger Recht auf die Herrschaftsleute habe Zürich gar nie gehabt. Schliesslich beantragte Bleuler, (c) die Tagsatzungsgesandten sollten den von Zürich aufgebotenen Vermittlern Bern, Basel, Schaffhausen, Freiburg, Solothurn und Appenzell freundlich danken.

Weitere Anträge scheinen nicht gestellt worden zu sein.

Abstimmung: «Es gab ein einheligs meer.»

Der weitere Verlauf der Angelegenheit hat den Grossen Rat nicht mehr zu eigentlichen Verhandlungen veranlasst. Im Mai waren Gesandte für den Einsiedler Rechtstag zu wählen; im August sodann konnte nach nochmaligen gütlichen Verhandlungen zu Baden der Vertrag ratifiziert werden, der materiell völlig der Konzeption Hans Bleulers vom 5. Februar entsprach, den inneren Orten aber formell entgegenkam.

³¹ Am 22. Januar war Lavater noch krank oder abwesend (Haab als Statthalter vermerkt), und die nächste Eintragung im Ratsmanual datiert erst wieder vom 10. Februar, wo dann Lavater präsierte. (An diesem Tag wurde er auch zusammen mit H.H. Spross in jene im November gebildete Viererkommission gewählt.) StAZ B II.74, S. 4.

Analyse und Ergebnisse

Welche Schlüsse lassen sich aus dem Bild dieser Ratssitzungen ziehen? – Wir stellen zunächst die Eröffnungen der Umfragen zusammen, indem wir festhalten, wer das «erste Wort» hatte, ob das nach dem Vorsitzenden ranghöchste Mitglied (der stillstehende oder «alte» Bürgermeister) oder sonst ein Prominenter.

Sitzung	Erstes Votum		Ein Bürgermeister greift ein
	2. Bürgermeister	Prominenter Kleinrat	
16. März 1549	Haab		
1. Mai 1549		Bleuler, Spross	Haab
3. Mai 1549	Haab (nach StAZ A 225.2, Nr. 58)		
		Bachofen (nach Sprüngli, ZB J 35, fol. 8)	Haab
25. Mai 1549		Schmid	Lavater, Haab
16. Okt. 1549	Lavater		Haab
7. Jan. 1550		Peter Meyer (Votum inhaltlich identisch mit Lavater (16. 10.))	
5. Febr. 1550		Bleuler	

Drei Sitzungen bestätigen die naheliegende Vermutung, dass der Vorsitzende die Umfrage beim rangnächsten Kollegen beginnen liess. In zwei (evt. drei) weiteren Sitzungen lässt der zweite Bürgermeister einem Kleinrat das Wort, muss nun aber nicht die ganze Umfrage zu Ende laufen lassen, bis er wieder sprechen darf, sondern kann sofort eingreifen. Am 7. Januar 1550 war das freilich nicht nötig, da der Kleinrat Peter Meyer materiell genau dasselbe sagte, wie der zweite Bürgermeister drei Monate zuvor. Sechs von sieben Sitzungen erweisen demnach das Bestehen von effektiven Führungsmöglichkeiten der höchsten Magistraten bei der Willensbildung.

Ein zweites Ergebnis liegt im Nachweis der Grenzen eben dieser Führungsmöglichkeiten: Das souveräne Votum des alten Rats Herrn und Diplomaten Bleuler und das Ausbleiben von weiteren Voten der Bürgermeister und von Gegenanträgen zeigt den Respekt vor dem Expertenwissen, das vom Rang unabhängig, vielmehr selber Voraussetzung des Ranges ist. Nach Anciennität stand Bleuler im ersten Halbjahr 1549 an 10. und ein Jahr darauf an 9. Stelle. Der formelle Rang scheint eher bedeutungslos gewesen zu sein, und man kann sich gut vorstellen, dass bei der «Umfrage» jene älteren Mitglieder, die gewohnheitsmässig nichts zu sagen pflegten, vom Vorsitzenden bloss mit einem Blick gestreift wurden, während aktive Ratskollegen durch ein Signal die Absicht einer Wortmeldung ankündigten. Darauf scheint uns die Formulierung Sprünglis «...ward angefraget» hinzudeuten. – Die wichtigste Begrenzung autoritärer Führungsmöglichkeiten bestand jedoch in der grundsätzlichen Offenheit der Willensbildung im Grossen Rat. Die ersten zwei Sitzungen in der französischen Angelegenheit standen ganz im Zeichen des Bürgermeisters Haab. Noch am 1. Mai 1549 siegte er mit qualifizierter Mehrheit über Gegenanträge. Sein Sieg bedeutete freilich bloss Zeitgewinn, nicht eine Entscheidung; aber da sein Gegenspieler Spross nicht in die Kommission gewählt wurde, mochte der Ausgang gewiss erscheinen. Wie aus dem Protokoll vom 3. Mai hervorgeht, hielt Haab seinen Antrag aufrecht und Bachofen näherte sich ihm. Der neue zweite Antrag entsprach dem Sinn nach (Vermeiden der Isolierung in der Eidgenossenschaft) dem von Hans Bleuler. Da desavouierte der Grosse Rat die ganze von ihm selber gewählte (wenn auch massgeblich von den Bürgermeistern vorgeschlagene) Kommission, indem nun doch dem Vorschlag von Hans Heinrich Spross (Volksbefragung) zugestimmt wurde!

Die Offenheit der Willensbildung im Grossen Rat bestand natürlich – wie in jedem funktionsfähigen politischen System – auf der Grundlage einer minimalen Übereinstimmung in wesentlichen Wertvorstellungen, «Essentials». Dieses Minimum lag im Ancien régime recht hoch (darin liegt eine seiner charakteristischen Eigenschaften). In unserem Fall bestand denn auch kein sachlicher, auf die Vorlage bezogener Gegensatz zwischen Haab und Spross, es ging vielmehr um eine Verfahrensfrage, indem der Oberstzunftmeister die Ablehnung des französischen Soldbündnisses noch durch eine demonstrative Volksbefragung unterstreichen wollte. Es wäre jedoch falsch,

von einer «blossen» Verfahrensfrage zu sprechen; unsere Unterscheidung in materielle und formale Aspekte ist ja immer ein wenig willkürlich. Auch im formalen Verfahren gibt es wiederum «materielle» Differenzen. Hans Heinrich Spross vertrat offenbar einen anderen politischen Stil als der amtierende Bürgermeister; er suchte die plebiszitären Möglichkeiten der Republik auszunützen. Das geht auch aus dem Antrag vom 16. Oktober 1549 in der Wädenswiler Angelegenheit hervor: nicht durch diplomatische Verhandlungen um die Interpretation von alten Verträgen, sondern durch direkte Einflussnahme auf die politischen Instanzen der Gegner suchte Spross zu einer Vermittlung zu gelangen. Wenn es auch unwahrscheinlich ist, dass er mit solcher Methode in jenem Stadium der Auseinandersetzung Erfolg gehabt hätte, so vermerkt doch Bernhard Sprüngli, dass bei der Schwyzer Landsgemeinde, die im August 1550 über den zu Baden ausgehandelten Kompromiss abzustimmen hatte, das Votum eines zürichfreundlichen Schwyzers den Ausschlag gegeben habe³². In den Augen unseres Berichtstatters jedenfalls war also die Konzeption des Oberstzunftmeisters Spross nicht grundsätzlich irrig. Einen weiteren Hinweis auf den etwas plebiszitären Still Spross' gibt der Chronist anlässlich dessen «Aufreiten» als neugewählter Landvogt zu Baden: Am 25. Mai 1553 hatte der Grosse Rat die früher übliche städtische Subvention für die Begleitung des aufreitenden Landvogtes abgeschafft; dennoch zog Spross am 11. Juni in Begleitung von 212 (!) berittenen Zürchern nach Baden³³. – Wenn in der Folge solche plebiszitären Erscheinungen in Zürich immer seltener wurden, so hängt das mit der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung in unserer Stadt zusammen und entsprang nicht etwa allein bössartigen Machtgelüsten der Aristokratie.

Zur Identifikation und Struktur dieser Führungsschicht lässt sich aus dem Bericht Sprünglis auch einiges entnehmen. Wir sehen nämlich, dass Antragstellung, Diskussion und Kommissionsarbeit durch eine überblickbare und einigermaßen erfassbare Zahl von Männern geführt werden; sie sind ohne Ausnahme gegenwärtige, ehemalige oder zukünftige Kleinräte (doch ohne dass der Kleine Rat als Formation irgendwie in Erscheinung träte, die aktuelle Zugehörigkeit zu ihm ist unerheblich). Diese profilierte Führungs-

³² Annalen Sprüngli, ZB Mskr. J 35, fol. 18 v.

³³ a.a.O. fol. 38.

gruppe, wie man sie einmal nennen könnte, hat nichts Monolithisches, denn in 35 von den 38 durch Sprüngli verzeichneten Ratsverhandlungen kam jeweils eine Mehrzahl von Anträgen zur Abstimmung. Es konnten bis zuletzt überraschende Alternativen gebildet werden, wie an jener Sitzung von 3. Mai 1549. Was es auch immer an divergierenden Meinungen und Interessen geben mochte, sie mussten sich in dieser Führungsgruppe politisch «aufarbeiten» lassen. Freilich konnten die Proportionen der verschiedenen Parteien³⁴ auf den verschiedenen sozialen Stufen, namentlich auch im Grossen Rat (als Ganzes) und im Kleinen Rat (für sich allein) verschieden sein. Die 162 Bürger des Grossen Rates nun verharrten in einer gewissen Anonymität, wenn man von den Leuten absieht, die – wie etwa Beat Bachofen – nur vorübergehend, auf «Wartezeit» sozusagen, als Zwölfer einer Zunft oder Achtzehner der Constaffel unter ihnen sass. Aber selbst diese anonyme Masse übte doch dadurch eine Führungsfunktion aus, dass sich in ihr die jeweils notwendige Mehrheit für einen Entscheid finden lassen musste. Aus diesem Grund konnte die mutmassliche Meinung der Mehrheit bereits in den Anträgen der führenden Leute «diskontiert» sein. So kommen wir zum Ergebnis, dass auch die weniger profilierten Mitglieder des Grossen Rates irgendwie zur sogenannten Führungsschicht zu rechnen, bzw. nicht scharf von ihr zu trennen sind.

⁴³ Parteien nicht im heutigen Sinn als Organisationen.